

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

29. Jahrgang **Ausgegeben in Winsen (Luhe) am** **04. Mai 2000** **Nr.18**

Bekanntm. vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
19.04.2000	Tierseuchenbehördliche Verordnung zum Schutz gegen die bössartige Faulbrut der Bienen	285
26.04.2000	Kreiswahl am 15.09.1996 – Ausscheiden einer Ersatzperson	287
02.05.2000	Sitzübergang im Kreistag	288
02.05.2000	Sitzung des Kreistages	289
	<u>Gemeinde Neu Wulmstorf</u>	
23.03.2000	Notunterkunftsgebührensatzung	292
	<u>Gemeinde Seevetal</u>	
12.04.2000	1. Änderungssatzung zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr	294
12.04.2000	3. Änderungssatzung zur Unterkunfts- und Gebührensatzung	295
	<u>Sparkasse Harburn-Buxtehude</u>	
	Öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Harburg-Buxtehude am 15.05.2000	296

Gemäß § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung des Landkreises Harburg vom 29. April 1997 wird darauf hingewiesen, dass die nachstehende Verordnung in den Tageszeitungen „Winsener Anzeiger“, „Harburger Anzeigen und Nachrichten“ und „Harburger Rundschau“ am 22.4.2000 veröffentlicht wurde:

TIERSEUCHENBEHÖRDLICHE VERORDNUNG ZUM SCHUTZ GEGEN DIE BÖSARTIGE FAULBRUT DER BIENEN

In Bienenständen in den Gemarkungen Wulfsen und Sangenstedt hat die Amtstierärztin des Landkreises Harburg den Ausbruch der Bösartigen Faulbrut amtlich festgestellt.

Aufgrund des § 79 (2) des Tierseuchengesetzes vom 20.12.1995 (BGBl. I S. 2038) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Tierseuchengesetzes vom 09.05.1996 (Nds. GVBl. S. 236) sowie §§ 5b, 10 und 11 der Bienenseuchenverordnung vom 24.11.1995 (BGBl. I S. 1552) - jeweils in der Z. Z. gültigen Fassung - wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Gebiete in einem Radius von mindestens einem Kilometer um die betroffenen Bienenstände werden zu Sperrbezirken erklärt und wie folgt begrenzt:

Sperrbezirk I (Sangenstedt – Stadt Winsen (Luhe))

- im Süden: die Bundesautobahn A 250 von der Grenze zum Landkreis Lüneburg bis zur Eisenbahnbrücke Richtung Winsen.
- im Westen: die Linie von der Eisenbahnbrücke, über den Friedhof am Ortsrand Borstel bis hoch zum Schleusengraben vor den Viewiesen.
- im Norden und Osten: entlang des Schleusengrabens - bis zum Feldweg, der über „Reepen“ und „Bünn“ in südlicher Richtung vor dem Ortsrand Rottorf an die Bundesstraße B 4 führt - von dort in gedachter Linie weiter bis zur A 250.

Sperrbezirk II (Wulfsen – Samtgemeinde Salzhausen)

- im Süden: entlang der Toppenstedter Straße über den Verbindungsweg hinter dem Sportplatz zum Toppenstedter Mühlenweg
- im Westen: vom Toppenstedter Mühlenweg über die Wege westlich entlang des Mülenteiches zum Wulfseiner Mühlenweg, den Wulfseiner Mühlenweg nördlich bis zur Gemeindegrenze .
- im Norden: entlang der Gemeindegrenze über das „Suhrfeld“ bis zur Kreuzung Winsener Landstraße / Bahlburger Straße.
- im Osten: die Winsener Landstraße – Landesstraße L 234

Eine Karteneintragung der Sperrbezirke ist beim Landkreis Harburg - Veterinäramt- hinterlegt und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

§ 2

Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Bösartige Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen. Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

§ 3

Bewegliche Bestände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

9 4

Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile und -abfälle, Wachs, Honig, Futtevröräte, Bienenwohnungen sowie benutzte Gerätschaften dürfen aus den Bienenständen nicht entfernt werden.

§ 5

Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

§ 6

Die Vorschrift des § 4 findet keine Anwendung auf:

- 1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wachsabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden.**
und
- 2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.**

§ 7

Nach § 16 der Bienenseuchenverordnung handelt ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 Tierseuchengesetz, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 50.000,00 geahndet werden.

§ 8

Imker, die Bienenvölker, Stände, Magazine oder einzelne Körbe in dem Sperrbezirk haben, werden aufgefordert, sich umgehend mit dem Veterinäramt des Landkreises Harburg in Winsen (Luhe), Telefon: 04171 / 693-464, -466 oder -467, in Verbindung zu setzen, um eine weitere Verbreitung der Seuche zu verhindern.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt bis zu ihrer ausdrücklichen Aufhebung.

**Winsen (Luhe), den 19. April 2000
Az.: 39.10.42272 - Stf**

**LANDKREIS HARBURG
Der Oberkreisdirektor
In Vertretung**

gez. Unterschrift

(Heyne)

Bekanntmachung

Kreiswahl am 15. Sept. 1996 im Landkreis Harburg; Ausscheiden einer Ersatzperson

Gemäß § 45 Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) in der Fassung vom 18. Januar 1996 (Nds. GVBl. S. 5), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 01. April 1996 (Nds. GVBl. S. 82,227) gebe ich bekannt, daß

Frau Ilse Dörner, Rosengarten
Bewerberin Nr. 1 des Kreiswahlvorschlags der REPUBLIKANER für den Wahlbereich VI
(Gemeinde Rosengarten und Samtgemeinde Holienstedt)
für die Kreiswahl am 15. Sept. 1996

als Ersatzperson für die am 1. Nov. 1996 begonnene Wahlperiode ausgeschieden ist, da der Tatbestand des § 45 Abs. 1 NKWG (Ablehnung eines übergegangenen Sitzes) erfüllt ist.

Winsen (Luhe), den 26. April 2000
15 - 063-300/1996

Der Kreiswahlleiter
In Vertretung


(Heyne)

Bekanntmachung

Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Harburg Wahlperiode 1996 - 2001

Herr Dietmar Neumann, auf dem Wahlvorschlag der REPUBLIKANER zum Abgeordneten des Kreistages des Landkreises Harburg gewählt, hat auf diese Mitgliedschaft verzichtet.

Gemäß § 44 Abs. 6 Satz 2 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 18. Januar 1996 (Nds. GVBl. S. 5), geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 1. April 1996 (Nds. GVBl. S. 82), habe ich festgestellt, daß der freigewordene Sitz im Kreistag des Landkreises Harburg auf

Herrn Johann Ditters,
21220 Seevetal, **Horster** Landstraße 42,

übergegangen ist; Herr Ditters hat die Wahl angenommen.

Winsen (Luhe), den 2. Mai 2000
15 - 063-3711996

Der Kreiswahlleiter


(Heesemann)

BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium:	Kreistag
Sitzungs-Nr.:	22. Sitzung / XIII. Wahlperiode
Tag, Datum:	Dienstag, 09.05.2000
Sitzungsbeginn:	14.00 Uhr
Sitzungsort:	Gasthaus Wiechern, Tostedter Straße 9, 21255 Tostedt

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung,
Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bericht des Landrates
5. Bericht des Oberkreisdirektors
6. **Einwohner/innenfragestunde**
7. Genehmigung der Niederschriften vom 13.12.1999, 24.01. und 03.02.2000 –
öffentlicher Teil
8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
9. Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses
10. Neufassung der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die
Kreistags-ausschüsse und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten
Ausschüsse des Landkreises Harburg
11. Neubildung von Fachausschüssen und sonstigen Gremien
 - a) Neubildung von Fachausschüssen des Kreistages;
hier: **Sozialausschuss**
 - b) Neubildung von Fachausschüssen des Kreistages
 - c) Besetzung der "sonstigen Gremien" des Kreistages entsprechend der
festgestellten Anzahl der Mitglieder der Fraktionen bzw. Gruppen des
Kreistages;
Antrag der CDU-Fraktion vom 28.03.2000

12. Wahl von Vertrauenspersonen für die **Schöffenwahlausschüsse** bei den Amtsgerichten Tostedt und Winsen (Luhe) für die Geschäftsjahre 2001 bis 2004
13. Berufung des Kreisbrandmeisters und seiner Stellvertreter in das Ehrenbeamtenverhältnis
14. Priorität von Schulbaumaßnahmen für den Landkreis Harburg; Antrag des Herrn KA Stemmler vom 14.11.1999
15. Teilnahme des Behindertenbeirates im Landkreis Harburg an Sitzungen des Ausschusses für **Wirtschaft/Verkehr/ÖPNV/Naherholung**; Antrag des Behindertenbeirates im Landkreis Harburg vom 03.02.2000
16. Abfallwirtschaft
17. Abwasserbeseitigung
 - a) Übernahme der Abwasserbeseitigungspflicht für des geplante Gewerbegebiet Kakenstorf
 - b) Übernahme der Abwasserbeseitigungspflicht für einen Teilbereich des in der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung 1999 (Vorlagen-Nr. **1295/99**) unter Nr. 32 untersuchten Entwässerungsgebietes Fleestedt
 - c) Übernahme der Abwasserbeseitigungspflicht für Asendorf-Heidesiedlung
18. Aufnahme von Darlehen
 - a) Aufnahme von Darlehen; Ermächtigung zur Aufnahme von Kreditmarktdarlehen
 - b) Aufnahme von Darlehen; Ermächtigung zur Aufnahme von Kreditmarktdarlehen für die Abwasserbeseitigung
 - c) Aufnahme von Darlehen; Ermächtigung zur Aufnahme von Kreditmarktdarlehen für den Wirtschaftsplan Kreisstraßen
19. Außer- und überplanmäßige Ausgaben
 - a) Außer- und überplanmäßige Ausgaben gemäß § 89 NGO - Haushaltsjahr 1999
Unterrichtung des Kreistages
 - b) Außer- und überplanmäßige Ausgaben gemäß § 89 NGO - Haushaltsjahr 2000
Unterrichtung des Kreistages
 - c) Außer- und überplanmäßige Ausgaben gemäß § 89 NGO - Haushaltsjahr 2000
Unterrichtung des Kreistages
20. Verlagerung des Themenkomplexes "Vergaben" ; Antraa der CDU-Fraktion vom 28.03.2000

21. Aussprache über Stil und Form des Umgangs miteinander bei unterschiedlichen Meinungen und unterschiedlicher Gewichtung der Argumente;
Eilantrag der WG-Fraktion vom 28.01.2000
22. Anregungen und Beschwerden
23. Anfragen
 - a) Geschäfts- und Informationspolitik der EWE;
Anfrage von Herrn KA Stemmler vom 02.04.2000
24. **Einwohner/innenfragestunde**

II. Vertraulicher Teil

21423 Winsen (Luhe), 02.052000

LANDKREIS HARBURG
Der Oberkreisdirektor

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung gemeindlicher Notunterkünfte (Notunterkunftsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, beide Gesetze in der z.Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 23.03.2000 folgende Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Notunterkünfte beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

1. Diese Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für die Benutzung gemeindlicher Notunterkünfte.

Notunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind

- a) eigene Unterkünfte der Gemeinde Neu Wulmstorf,
- b) durch die Gemeinde Neu Wulmstorf angernietete Unterkünfte,
- c) durch die Gemeinde Neu Wulmstorf nach den Vorschriften des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder nach anderer Vorschrift in Anspruch genommener Wohnraum.

§ 2 - Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Unterkünfte wird eine Gebühr erhoben. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Einweisung und endet mit Ablauf des Auszugstages. Die Gebührenschild für einen Kalendermonat entsteht mit dessen Beginn. Für Nutzungszeiträume von weniger als einem Monat wird das Nutzungsentgelt anteilig tageweise entsprechend der jeweiligen Anzahl der Tage des Monats berechnet.

Gebührenschildner sind die Adressaten der Einweisungsverfügung. Die Adressaten haften als Gesamtschildner.

Die monatliche Gebühr für die Unterkünfte gern. § 1 beträgt pro Person warm incl. aller Nebenkosten - außer Elektrizität - ab 01.052000

in der Schifferstraße 64 a)	379,44 DM/1 94,00 €
in der Schifferstraße 64 b)	352,00 DM/1 79,97 €
in der Hauptstraße 69	419,57 DM/214,52 €

In der Unterkunft: Lindenstraße 7 b beträgt das Nutzungsentgelt je m² Nutzfläche warm incl. aller Nebenkosten - außer Elektrizität - 15,00 DM/7,67 €.

Personen, denen Obdachlosenunterkünfte nach § 1 Ziff. c) zur Verfügung gestellt wurden, haben die nach § 80 Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz entstandenen Kosten gern. § 85 Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz zu ersetzen.

Bei vorliegenden technischen Voraussetzungen ist die Gemeinde Neu Wulmstorf im Einzelfall berechtigt, den vorhandenen Stromzähler auf die die Unterkunft nutzende Person umzumelden.

In diesem Fall hat **der/die** Benutzer/-in die Stromkosten direkt mit dem Energieversorgungsträger abzurechnen, Liegen die technischen Voraussetzungen für eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch nicht vor, beträgt die monatliche Pauschale für Elektrizität je Haushaltsvorstand 4500 DM/23,00 €, je Haushaltsangehörigen ab Vollendung des 12. Lebensjahres 40,00 DM/20,45 € bzw. je Haushaltsangehörigen bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres 25,00 DM/12,78 € monatlich. Für Nutzungszeiträume von weniger als einem Monat wird die Energiekostenpauschale anteilig entsprechend der Anzahl der Tage des Monats berechnet.

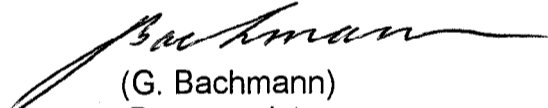
Die Nutzungsgebühr und ggf. die Energiekostenpauschale sind jeweils bis zum 3. Werktag nach Einzug in die Unterkunft und in der Folgezeit bis zum 3. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.

Vorübergehende Nichtbenutzung entbindet nicht von der Verpflichtung, die Gebühr und ggf. die Energiekostenpauschale vollständig zu entrichten.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.05.2000 in Kraft.

Neu Wulmstorf, 23. März 2000


(G. Bachmann)
Bürgermeister




(J. Badur)
Gemeindedirektor

1. Änderungssatzung der Gemeinde Seevetal zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Seevetal vom 07.06.1994

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.V. m. den §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG), beide Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung vom 12.04.2000 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 9 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende Erklärung abzugeben:
*„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen **Pflichten** als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“*

§ 2

Der § 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Jugendabteilungen sind zur Zeit in den Ortsfeuerwehren Beckedotf-Metzendorf, Bullenhausen, Fleestedt, Glüsing, **Helmstorf**, Hittfeld, Hörsten, Lindhorst, Maschen, Meckelfeld, Ohlendorf, und Ramelsloh eingerichtet.

§ 3

Der § 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Gemeinde können nach Vollendung des 10. Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

§ 4

Die Anlage (zu § 13 der Satzung) wird wie folgt geändert:

Der § 1 der Anlage erhält folgende Fassung:

Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerweh Seevetal besteht zur Zeit aus den Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren Beckedorf-Metzendorf, Bullenhausen, Fleestedt, Glüsing, **Helmstorf**, Hittfeld, Hörsten, Lindhorst, Maschen, Meckelfeld, Ohlendorf, und Ramelsloh. Sie ist Bestandteil der Freiwilligen **Feuerwehr** der Gemeinde Seevetal.

§ 5

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.05.2000 in Kraft.

Seevetal, den 12.04.2000


Timmermann
(Bürgermeister)

3. Änderungssatzung der Gemeinde Seevetal über die Unterbringung von Obdachlosen, Asylbewerbern, abgelehnten Asylbewerbern und Spätaussiedlern und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte (Unterkunfts- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.V.m. den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, beide Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung vom 12.04.2000 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die monatliche Gebühr für die Unterkunft gemäß § 1 Abs. 2 beträgt je Einzelplatz warm incl. aller Nebenkosten

Am Bauhof 31	498,00 DM
Am Redder 63	180,00 DM
Fleestedter Weg 14 - Massiv	194,00 DM
Fleestedter Weg 14 - Pavillons	296,00 DM
Horster Landstraße 59	256,00 DM
Rübenkamp 1 a + 1 b	312,00 DM
Rübenkamp 1 c	492,00 DM
Seevedeich 5	415,00 DM

§ 2

§ 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr gemäß § 8 Abs. 2 ist monatlich zum 05. des Folgemonats fällig.

§ 3

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01.05.2000 in Kraft.

Seevetal, den 12.04.2000



Timmermann

BEKANNTMACHUNG

Am Montag, dem 15. Mai 2000, um 17.00 Uhr, findet im Gasthaus Wentzien, Trelder Dorfstr. 2, 21244 Buchholz-Trelde, die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Harburg-Buxtehude statt.

Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlußfähigkeit
2. Feststellung eines stellvertretenden Mitgliedes der Verbandsversammlung
3. Pflichtbelehrung und Verpflichtung bisher nicht verpflichteter Mitglieder bzw. Stellvertreter der Verbandsversammlung (§§ 8 SpZwVerbVO, 39 NLO)
4. Genehmigung des Protokolls der **konstituierenden** Sitzung des Zweckverbandes vom 9. November 1999
5. Beschluß über die Änderung des § 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes
6. Beschluß über die Änderung des § 13 Satz 2 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes
7. Beschluß über die Entlastung des **Verwaltungsrates** der Kreissparkasse Harburg für das Geschäftsjahr 1999
8. Beschluß über die Entlastung des Verwaltungsrates der Stadtparkasse Buxtehude für das Geschäftsjahr 1999
9. Verschiedenes

Hans-Uwe Hansen

Vorsitzender der Verbandsversammlung
des Sparkassenzweckverbandes
Harburg-Buxtehude